

RICHTLINIEN

Für die Erlangung einer Einkaufsberechtigung bis zur Vergabe der Style ID Card

1. Vorhandensein eines von der Wohnung getrennten Ladenlokals mit brachenüblichen Öffnungszeiten und einem oder mehreren Schaufenstern.
2. Der Nachweis hierüber muss beim ersten Besuch im Modezentrum durch Vorlage der Gewerbeanmeldung für Textileinzelhandel und des Mietvertrages des Geschäftes erfolgen. Die Gewerbeanmeldung alleine genügt nicht, da es sich hierbei nur um eine Absichtserklärung handelt und von den Ordnungsämtern nicht überprüft wird, ob der Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde.

Sollte das Ladenlokal Eigentum sein, werden anstatt des Mietvertrages ein Foto des Geschäftes mit deutlich lesbarem Firmenschriftzug und Anzeigen aus Zeitungen etc. benötigt.

3. Zum Nachweis eines Textilgroßhandels wird ein Handelsregisterauszug oder die Gewerbeanmeldung mit entsprechender Eintragung verlangt.
4. Sofern statt des Inhabers eine festangestellte Person zum Einkauf beauftragt wird, muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

Nachdem das Legitimationsformular ausgefüllt wurde, erhält der Kunde einen von insgesamt 6 Tagesausweisen (innerhalb von 3 Monaten).

Nach diesen 3 Monaten sollte der Nachweis über den Kauf handelsüblicher Textilmengen (über 3.500,-- EUR egal ob Inland oder Ausland) erbracht werden. Bei positiver Beurteilung erhält der Kunde eine **Style ID Card**. Dafür benötigen wir ein Foto, das auch von uns vor Ort im Servicebüro erstellt werden kann.

Firmen, die mit Accessoires handeln, unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Textilhändler. Aus den vorgelegten Unterlagen soll der Handel mit Accessoires zu entnehmen sein. Die nachgewiesene Mindesteinkaufssumme zur Erlangung der **Style ID Card** beträgt 2.000,-- EUR netto. (innerhalb von 3 Monaten).

Für **Reisegewerbe** gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Textilfachhandel. Es muss zusätzlich der Nachweis über Standquittungen o.ä. vorgelegt werden.

Internetvertrieb:

Firmen die o.g. Modewaren übers Internet vertreiben, unterliegen ebenso den Bestimmungen wie der Facheinzelhandel.

Abweichend von den o.g. Bestimmungen müssen diese Firmen folgendes vorlegen:

1. Steuernummer
2. Nachweis einer eigenen Internetseite (ausgenommen Versteigerungen und Auktionen)über die mit o.g. Modewaren gehandelt wird.